

Ernennung der Bürgermeisterin zur Ehrenbeamtin

<i>Organisationseinheit:</i> Leitender Verwaltungsbeamter <i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	<i>Datum</i> 08.07.2024 <i>Antragsteller:</i>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	18.07.2024	Ö

Sachverhalt

Im Ergebnis der Bürgermeisterwahl am 09. Juni 2024 wurde Frau Ute Bachmann zur Bürgermeisterin der Gemeinde Rastow gewählt.

Entsprechend § 28 Abs. 3 sowie § 40 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V sind der Bürgermeister und dessen Stellvertreter zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Die Ernennung zum Ehrenbeamten ist im Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Vor Ernennung ist eine Prüfung der persönlichen Voraussetzungen nach § 8 LBG M-V vorzunehmen und die Gemeindevertretung als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzte des zu ernennenden Beamten hat die Eignung durch Beschluss festzustellen.

Die als Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenbeamten abzugebenden Erklärungen (s. Punkt 1-4 der Beschlussempfehlung) wurden durch Frau Bachmann bereits mit Einreichung des Wahlvorschlages abgegeben.

Im Anschluss an die Beschlussfassung ist durch den bisherigen Bürgermeister sowie bisherigen 1. stellvertretenden Bürgermeister die Ernennung zum Ehrenbeamten vorzunehmen.

Die Versammlungsleitung geht sodann auf die Bürgermeisterin über.

Beschlussantrag

“ Es wird festgestellt: Frau Ute Bachmann
geb. am 15.07.1959
wh.: Doppelreihe 38
19077 Rastow
Bürgermeisterin der Gemeinde Rastow (Wahl vom 09.06.2024)

1. ist Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes,
2. bietet Gewähr dafür, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. ist in persönlicher, gesundheitlicher und fachlicher Hinsicht geeignet,
4. hat nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen,

bzw. hat bestehende Zweifel an der Eignung durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung ausgeräumt. „

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

Keine